

Das neue Betreuungsrecht für Volljährige in Japan

Yoshikazu Sagami

- I. Einleitung
- II. Theorie und Praxis im Entmündigungsverfahren nach dem geltenden Recht in Japan
 - 1. Niedrige Zahl der Anträge
 - 2. Geringe Aufmerksamkeit in der Literatur
 - 3. Das Verfahren
- III. Reform des Vormundschaftsrechts für Volljährige
 - 1. Notwendigkeit der Reform
 - 2. Der Inhalt der neuen Regelung
 - 3. Verfahrensrecht
 - 4. Einige Bemerkungen vom Standpunkt des Verfahrensrechts
- IV. Einige Daten zur Entmündigung und Quasi-Entmündigung in Japan (1995)
- V. Die neuen Regeln des Zivilgesetzes über die Betreuung (Auszug)
- VI. Überblick über die drei Typen der Betreuung nach dem neuen Recht

I. EINLEITUNG

Am 8. Dezember 1999 wurde das neue japanische Betreuungsrecht verabschiedet (Gesetz zur Änderung des Zivilgesetzes; Gesetz Nr. 149/1999). Es trat am 1. April 2000 in Kraft. In diesem Aufsatz werden die Gegenwartsprobleme und die neue Regelung des japanischen Betreuungsrechts für Volljährige unter Berücksichtigung des Verfahrensrechts behandelt. Zunächst ist auf die historische Entwicklung des japanischen Rechts einzugehen.

Das erste Gesetz in Japan, das ein Verfahren zur Entmündigung vorsah, war das Gesetz Nr. 104 aus dem Jahre 1891. Dieses Gesetz war der deutschen Zivilprozeßordnung (ZPO) von 1877 nachgebildet worden. Die einzelnen Paragraphen waren fast identisch mit den §§ 593-620 ZPO. Im Jahre 1898 wurde dieses Gesetz in das Verfahrensgesetz über die Ehe-, Adoptions-, Kindschafts-, und Entmündigungssachen (*Jinji soshô tetsuzuki-hô*) aufgenommen. Nur die §§ 650, 651 ZPO (Verweisung an das sachnächste Gericht) und § 656 ZPO (Vorführung und Unterbringung des zu Entmündigenden zur Beobachtung) waren nicht in das japanische Recht übernommen worden. Der damalige Gesetzgeber hat keine Gründe dafür angegeben. Bei der Rezeption des deutschen Entmündigungsrechts haben weder der japanische Gesetzgeber noch die Literatur auf die wichtigen Grundsätze des Entmündigungsverfahrens des deutschen Rechts hingewiesen: die persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter und die Gewinnung des unmittelbaren Eindrucks vom Betroffenen¹.

1 Über die Rezeption des deutschen Entmündigungsrechts in Japan siehe OKAGAKI, *Jinji soshô no kenkyû*, (1980) 399ff.; HÔMU DAIJIN KANBÔ [Sekretariat des Justizministeriums]

Seit den 20er Jahren hat die Regierung einen Sonderausschuß beim Justizministerium eingerichtet, der ein neues Konzept einer Schiedsstelle oder eines Familiengerichts für Streitigkeiten zwischen Familienangehörigen entwickeln sollte. Aber die Arbeit des Ausschusses ist wegen des Zweiten Weltkrieges nicht vollendet worden.

Nach dem Zweiten Weltkrieg war eine grundlegende Änderung des Familien- und des Erbrechts notwendig, um deren Inhalte an die neue Verfassung (JV) anzupassen. Dabei hat der Gesetzgeber gleichzeitig das Familiengericht (*Katei saiban-sho*) geschaffen, das nur für Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Familien- und Erbrecht und für die Jugendkriminalität zuständig ist². Dafür wurde das Gesetz über die Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit (*Kaji shinpan-hô*; Gesetz Nr. 152/1947) erlassen, auf das das japanische Gesetz über die freiwillige Gerichtsbarkeit entsprechende Anwendung findet. Gleichzeitig wurden ausführliche Verfahrensvorschriften durch eine Verordnung des Obersten Gerichtshofes (OGH) in Kraft gesetzt (*Kaji shinpan kisoku*)³.

II. THEORIE UND PRAXIS IM ENTMÜNDIGUNGSVERFAHREN NACH DEM GELTENDEN RECHT IN JAPAN

1. Niedrige Zahl der Anträge

Das japanische Zivilgesetz (ZG) kennt die Entmündigung wegen Geistesstörung (Art. 7 ZG; *kin-chisan*) und Quasi-Entmündigung (Pflegschaft)⁴ wegen Geistesschwäche oder Verschwendung (Art. 11 ZG; *jun kin-chisan*). Die Pflegschaft für körperlich Behinderte (taube, stumme und blinde Personen) wurde im Jahre 1979 aufgehoben, weil deren Einsichtsvermögen nicht geringer als bei gesunden Menschen ist, und es eine Diskriminierung darstellt, die körperlichen Gebrechen als Voraussetzung der Pflegschaft im Gesetz zu nennen. Dem Entmündigten werden durch den Beschluß des Familiengerichts die Geschäftsfähigkeit sowie privatrechtliche und öffentlich-rechtliche Berechtigungen oder Kompetenzen entzogen. Der Quasi-Entmündigte behält seine Geschäftsfähigkeit, aber er darf nur mit der Einwilligung seines Pflegers die in Art. 12 Abs. 1 ZG genannten Rechtsgeschäfte vornehmen.

Die Institute der Entmündigung und der Quasi-Entmündigung haben bis heute in Japan nicht ausreichend funktioniert. Die Anträge auf Entmündigung blieben konsequent auf niedrigem Niveau (siehe Tabelle 1)⁵. Die Zunahme der Anträge in den 80er Jahren spiegelt die Alterung der Bevölkerung wider.

(Hrsg.), *Nippon kindai rippô shiryô sôsho* [Die Gesetzgebungsmaterialien der Neuzeit in Japan], Bd. 23 (1986) 284 ff.

2 HORIUCHI, *Kaji shinpan seido no kenkyû*, (1970) 3 ff.

3 Nach Art. 77 JV kann der OGH Verordnungen über das gerichtliche Verfahren erlassen.

4 „Quasi-Entmündigung“ ist etwas anders als Pflegschaft des Art. 1910 a.F. des deutschen BGB. Aber es gibt keinen passenden deutschen Ausdruck dafür.

5 Die Tabellen in diesem Aufsatz (unten IV.) sind von der Familienabteilung des Obersten Gerichtshofes erstellt worden, vgl. *Katei Saiban Geppô*, Bd. 49 Heft 9 (1997) 65 ff.

Die Gründe dafür liegen in der allgemeinen rechtspolitischen Haltung gegenüber Geisteskranken in Japan. Im Jahre 1900, in dem das ZG in Kraft trat, wurde das Überwachungsgesetz für Geistesranke erlassen, das bis 1950 galt. Nach diesem Gesetz durfte der Hausherr mit Bewilligung des Polizeipräsidioms den Geisteskranken ohne ärztliche Behandlung in einem geschlossenen Zimmer in seinem Haus fesseln. Der Hausherr oder andere Familienangehörige hatten damit das Recht, den Geisteskranken aus der Gesellschaft auszuschließen⁶.

Im Jahre 1950 ist das „Gesetz über die Gesundheitspflege für Geistesranke“ an Stelle des Überwachungsgesetzes in Kraft getreten. Dieses Gesetz wurde bis heute einige Male geändert (heute heißt es „Gesetz über die Wohlfahrt Geistesranke“, *Seishin fukushi-hô*). Nach diesem Gesetz darf der Beschützer (*hogosha*) des Geisteskranken, der von dem Familiengericht bestellt wird, den Betroffenen ohne oder gegen seinen Willen in einem Krankenhaus unterbringen, um eine ärztliche Behandlung zu ermöglichen (Art. 33 Abs. 1).

Art. 858 Abs. 2 ZG schreibt vor, daß der Vormund mit der Genehmigung des Familiengerichts das Mündel in einem Krankenhaus unterbringen kann. Aber in der Praxis wird dieser Weg vermieden, weil nach Art. 858 Abs. 2 ZG ein doppeltes Verfahren vor dem Familiengericht notwendig ist: Entmündigung und Genehmigung. Art. 858 Abs. 2 ZG fand im Jahre 1997 nur auf acht Fälle Anwendung, während über 85.000 Geistesranke ohne oder gegen ihren Willen in einem Krankenhaus untergebracht worden sind (nicht berücksichtigt sind die Fälle der öffentlich-rechtlichen Unterbringung)⁷. Aber nach dem *Seishin fukushi-hô* prüft das Familiengericht nur, wer von den Familienangehörigen oder Verwandten als Beschützer geeignet ist. Ob der Betroffene geistig krank und wie schwer die Krankheit ist, ist kein Gegenstand der gerichtlichen Verhandlung, und der Betroffene hat keine Gelegenheit, vor dem Gericht seine Meinung zu äußern. Diese Anwendung des *Seishin fukushi-hô* bietet einen Weg, um ohne Entmündigung auszukommen.

Die Anwendung der Quasi-Entmündigung ist weniger einschneidend als die Entmündigung. Es ist darauf hingewiesen worden, daß das System der Quasi-Entmündigung das Defizit hat, nicht so effektiv für den Schutz des Pfleglings zu sorgen, weil der Pfleger weder eine Vertretungsmacht noch ein Widerrufsrecht habe, sondern nur ein Einwilligungsrecht⁸. In den 80er Jahren stieg die Zahl der Anträge mit dem Ziel, eine bei vielen Kreditunternehmen sukzessiv verschuldete Person für quasi-entmündigt zu erklären.

6 SAGAMI, *Hogo-sha sennin shinpan tetsuzuki no mondai-ten: Ritsumeikan Hôgaku* [Ritsumeikan Law Review], Nr. 258 (1998) 237 f.

7 SAGAMI (Fn. 6) 237 ff.

8 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU [Abteilung für Zivilrecht im Justizministerium], *Seinen kôken seido no kaisei ni kansuru yôkô shian to hosoku setsumei* [Leitlinien für die Reform des Betreuungsrechts für Erwachsene und ergänzende Erklärungen] (1998) 1.

2. *Geringe Aufmerksamkeit in der Literatur*

Auch die Literatur schenkt der Institution der Entmündigung und dem für sie geltenden Verfahren bisher keine Aufmerksamkeit. In zivilrechtlichen Lehrbüchern und Kommentaren wird nur erläutert, daß der Begriff der „Geistesgestörtheit“ oder der „Geistesschwäche“ ein von der medizinischen Terminologie unabhängiger juristischer Begriff sei, und daß zwischen Geistesgestörtheit und Geistesschwäche nur ein gradueller Unterschied bestehe⁹.

Nach der herrschenden Meinung hat das Familiengericht dem Antrag auf Entmündigung stattzugeben, wenn die Geistesgestörtheit des Betroffenen durch ein Sachverständigengutachten festgestellt ist. Das Gericht hat keinen Ermessensspielraum bei der Entscheidung der Frage, ob es dem Antrag stattgibt oder unter Berücksichtigung aller Umstände den Antrag abweist¹⁰. Aber an Stelle der Entmündigung kann das Gericht auch die Quasi-Entmündigung anordnen.

3. *Das Verfahren*

a) *Tatsachenermittlung von Amts wegen*

Im *Kaji Shinpan-hô* herrscht die Untersuchungsmaxime (Art. 7 *Kaji Shinpan-hô*, Art. 12 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Das Verfahren kann nur auf Antrag eröffnet werden. Am Familiengericht sind Untersuchungsbeamte (*Katei saiban-sho chôsa-kan*) mit juristischen, soziologischen, wirtschaftlichen und/oder psychologischen Kenntnissen tätig. Der Richter kann nach den Umständen dem Untersuchungsbeamten aufgeben zu ermitteln, ob die Sachverhaltsdarstellung des Antragstellers zutreffend ist, welche Meinung der Betroffene und andere Beteiligten äußern, und wer als Vormund geeignet ist (Art. 7-2 *Kaji shinpan kisoku*). Der Untersuchungsbeamte hört den Antragsteller, den Betroffenen und andere Familienangehörige persönlich an und kann außerdem beim Sozialamt oder anderen Behörden Erkundigungen einholen (Art. 7-5 *Kaji shinpan kisoku*). Das Gericht kann den Untersuchungsbeamten hinzuziehen, wenn es die Beteiligten anhört. Aber er hat keine Kompetenz, selbst die Voraussetzungen der Entmündigung zu ermitteln, vielmehr wird dies dem Sachverständigen überlassen (s. unten d).

b) *Antragsteller*

Die Antragsberechtigung steht dem Betroffenen selbst, seinem Ehegatten, den Verwandten bis zum vierten Grade, dem Vormund oder Pfleger und dem Staatsanwalt zu

9 WAGATSUMA, *Minpô kôgi* Bd. 1 (1965) 78 f.; HOSHINO, *Minpô gairon* Bd. 1 (1991) 109.

10 Siehe die Nachweise in Fn. 9 sowie YONEKURA, *Kôri nôryoku ni tsuite (4): Hôgaku Kyôshitsu* Nr. 23 (1982) 36; Beschluß des OG Hiroshima vom 26. Mai 1998: *Katei Saiban Geppô* Bd. 50 Heft 11 (1998) 92.

(Artt. 7, 13 ZG). Nach der Statistik (vgl. Tabelle 4) sind die Antragsteller zum großen Teil Verwandte des Betroffenen (Geschwister, Onkel usw.). Der Staatsanwalt spielt in Japan im Entmündigungsverfahren keine Rolle¹¹. Aus Tabelle 6 ergibt sich, daß Anlaß des Antrags schwerwiegende Konflikte zwischen dem Antragsteller und anderen Familienangehörigen oder Verwandten sind. Ein Beispiel: Wenn es unter den Geschwistern und deren Mutter, die an seniler Demenz leidet, um die Verteilung des Nachlasses des verstorbenen Vaters geht, ruft dies sofort heftige Meinungsverschiedenheiten darüber hervor, ob jemand den Antrag auf Entmündigung gegen die Mutter stellen soll. Die Entmündigung wird in vielen Fällen als „Vorpostengefecht der Nachlaßverteilung“ erachtet¹².

Tabelle 6 zeigt, daß in vielen Fällen die Entmündigung nicht als Mittel zum Schutz des Betroffenen selbst, sondern zur Durchsetzung der Interessen des Antragstellers benutzt wird. Meistens handelt es sich um die Erledigung einer einmaligen Rechtsstreitigkeit. Die Wirkung der Entmündigung bleibt auch nach der Erledigung des Rechtsstreits bestehen, ohne die Situation des Entmündigten zu verbessern.

c) Anhörung

Tabelle 3 zeigt, wie lange das Verfahren dauert. Zwar dauern ca. 30 % der Verfahren nicht länger als drei Monate, bei 35 % der Fälle beträgt die Verfahrensdauer aber sechs Monate. Die Anhörung durch den Untersuchungsbeamten und die Begutachtung des Sachverständigen sind zeitaufwendig. Und in vielen Fällen ist das Honorar des Gutachters sehr hoch (siehe Tabelle 12). In der Praxis ist auch beklagt worden, daß es sehr schwierig sei, einen geeigneten Sachverständigen zu finden. Der passende Kandidat lehne einen Auftrag des Gerichts ab, weil er fürchte, in den Konflikt der Familienangehörigen verwickelt zu werden.

Die persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter findet in Japan nur ausnahmsweise statt (1,2 % der Fälle, siehe Tabelle 9). Die Anhörung ist schriftlich oder mündlich möglich. Aber nur selten wird sie mündlich durchgeführt. In diesem Punkt gibt es sehr große Unterschiede zwischen dem japanischen und dem deutschen Recht. Art. 43 Abs. 1 des alten *Jinji soshô tetsuzuki-hô* (vgl. § 654 Abs. 1 ZPO a.F.), der die persönliche Anhörung des Betroffenen durch den Richter vorsah, wurde nicht in das *Kaji shinpan-hô* übernommen.

11 In diesem Punkt gibt es einen großen Unterschied zwischen der Rechtslage in Japan und in Deutschland. In Deutschland wurde in vielen Fällen vom Staatsanwalt die Entmündigung beantragt. Nach STIGLMAIR, Eine empirische Untersuchung zur Praxis der Entmündigung aus sozialpsychiatrischer Sicht (Diss. München 1982) 32, stammten ca. 35 % der Anträge auf Entmündigung von den Angehörigen der zu Entmündigenden und ca. 65 % vom Staatsanwalt (siehe auch Bundestag Drucksache 10/5970, S. 9.). In Japan gab es dagegen im Jahre 1995 nur einen Antrag auf Entmündigung, der vom Staatsanwalt gestellt wurde.

12 NISHIOKA/TAKEMURA, *Tôkyô katei saiban-sho ni okeru kin-chisan, jun kin-chisan jiken no jitsujô*: *Katei Saiban Geppô* Bd. 48, Heft 6 (1996) 1 ff.

Das *Kaji Shinpan-hô* und die Verordnung des OGH kennen keine Institution wie den „Verfahrenspfleger“ im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit (vgl. § 64 b FGG a.F. und §§ 67, 70 b FGG).

Ein Richter hat sich einmal sogar dahingehend geäußert, daß der Betroffene wegen der Krankheit in der Regel die Bedeutung der Anhörung nicht verstehen könne und die Anhörung vergeblich sei¹³. Mit Erstaunen wurde der Bericht eines Richters über die Praxis des deutschen Betreuungsrechts aufgenommen, daß der Richter selbst den Betroffenen mit dem Auto besuche und ihn in seinem Haus anhöre¹⁴. Die persönliche Anhörung ist auch in Japan nach dem geltenden Recht möglich (Art. 12 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit). Der Richter kann auch von Amts wegen weitere Augenscheinsmaßnahmen beim Betroffenen anordnen. Der Richter kann damit ohne große Mühe eine persönliche Anhörung durchführen und einen unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen gewinnen. Leider wird von dieser Möglichkeit in der Praxis kein Gebrauch gemacht, und auch die Literatur steht einer solchen Vorgehensweise ablehnend gegenüber. Dies ist bedenklich, da die Entmündigung ein schwerwiegender Eingriff in die Rechte des Betroffenen ist. Deshalb sollte der Richter den Sachverhalt eingehend untersuchen und dem Betroffenen Gelegenheit geben, sich zu äußern. Dadurch, daß der Richter ohne Anhörung des Betroffenen nur auf Grund des Berichts des Untersuchungsbeamten und des Gutachtens entscheidet, hat er keine Veranlassung, das medizinische Gutachten kritisch zu überprüfen. Dem Betroffenen ist dann kein rechtliches Gehör gewährt worden. Diese Praxis wird in Japan bis heute kaum kritisiert oder gar verbessert.

d) Gutachten

Nach Eingang des Antrags auf Entmündigung muß das Gericht das Sachverständigen-gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen einholen (Art. 24 *Kaji shinpan kisoku*).

Tabelle 10 zeigt die erschütternde Praxis. Das Gericht hat nur in der Hälfte der Fälle selbst den Gutachter ausgewählt. Die behandelnden Ärzte und die vom Antragsteller empfohlenen Ärzte sind in vielen Fällen als Gutachter bestellt worden. Die Richter machen geltend, daß diese Praxis kosten- und zeitsparend sei, weil der behandelnde Arzt den Betroffenen schon kenne, obwohl die Unparteilichkeit des Gutachters einigermmaßen fragwürdig ist¹⁵. Es ist zweifelhaft, ob die Praxis sich des Unterschiedes zwi-

13 SAIKÔ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU [Familienabteilung des Obersten Gerichts], *Heisei 8 nendo katei saiban-sho saiban-kan kyôgi-kai ni okeru kyôgi kekka no gaiyô: Katei Saiban Geppô* Bd. 49, Heft 9 (1997) 1 ff. Dieses Dokument behandelt ausführlich die vielen Verfahrensprobleme in Entmündigungsverfahren in Japan. Aber über die richterliche Anhörung ist erstaunlicherweise fast nie diskutiert worden.

14 J. ABE, *Ôstoria oyobi doitsu no seinen kôken seido: Katei Saiban Geppô* Bd. 49, Heft 11 (1997) 1 ff.

15 Siehe SAIKÔ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU (Fn. 13) 24.

schen dem Beweiswert eines Gutachtens und dem eines ärztlichen Zeugnisses bewußt ist.

Die „Geistesgestörtheit“ als Voraussetzung der Entmündigung (Art. 7 ZG) ist nach herrschender Meinung in der Lehre dahin verstanden worden, daß der Betroffene wegen der geistigen oder seelischen Behinderung nicht zur Einsicht in der Lage sei, und daß er seine Handlungen nicht kontrollieren könne¹⁶. Deshalb ist dieses Tatbestandsmerkmal zweigliedrig: geistige oder seelische Behinderung und mangelnde Fähigkeit, seine Angelegenheit selbst zu besorgen. Das erste ist ein sogenanntes biologisches (psychiatrisches oder medizinisches) und das zweite ist ein juristisches Merkmal. In Deutschland hat nach überwiegender Lehre der Sachverständige beide Voraussetzungen der Entmündigung zusammenhängend zu untersuchen und seine Stellungnahme abzugeben. Und der Richter hat mit seinem unmittelbaren Eindruck vom Betroffenen die gesamte Darstellung des Sachverständigen kritisch nachzuvollziehen¹⁷.

Im Gegensatz zum deutschen Recht begnügen sich Lehre und Praxis in Japan damit, von der biologischen Feststellung des Geisteszustandes des Betroffenen (z.B. Schizophrener Formenkreis, mittelgradige Demenz oder Intelligenzquotient = IQ 46 etc.) unmittelbar auf sein rechtliches Unvermögen, seine Angelegenheiten zu besorgen, zu schließen¹⁸. Das ist die sogenannte biologische Methode. Aber sie ist im Strafprozeß schon lange aufgehoben und wird auch bei anderen zivilrechtlichen Fragestellungen (z.B. Testierfähigkeit) nicht mehr angewandt. Ein führender Psychiater hat einmal vertreten, daß die Voraussetzung der Entmündigung in einer „schweren geistigen Störung“ bestehe und die Begutachtung nicht so schwierig sei¹⁹. Und auch auf der Familienrichterkonferenz 1997 wurde die „Vereinfachung des Gutachtens“ fast übereinstimmend empfohlen²⁰. Ob der Betroffene selbst oder mit Hilfe anderer Personen die Einsicht in die Tragweite eines bestimmten Rechtsgeschäfts gewinnen und es damit wirksam vornehmen kann oder nicht, ist kein Gegenstand des ärztlichen Gutachtens.

Die Werke von *Hans W. Gruhle* wurden schon früh ins Japanische übersetzt und haben großen Einfluß auf die forensische Psychiatrie und die Gutachtenpraxis in Japan gehabt²¹. Bekanntlich war Gruhles Auffassung weit von dem in Japan herrschenden Verständnis entfernt. Vielmehr wird seiner Meinung nach „ein nicht zu trennendes Geflecht aus psychischer Beeinträchtigung sowie rechtlicher und sozialer Handlungs-

16 Siehe die Nachweise in Fn. 10.

17 Z.B. HOLZHAUER, Empfiehlt es sich, das Entmündigungsrecht, das Recht der Vormundschaft und Pflegschaft über Erwachsene sowie das Unterbringungsrecht neu zu ordnen? Gutachten B zum 57. Deutschen Juristentag (1988) 25 ff.; BIENWALD, Betreuungsrecht (3. Aufl. 1999) Art. 68 b Rn. 21 ff.

18 NISHIYAMA, *Minji seishin kantei no riron to jissai* (1998) 33 f.

19 NAKATA, *Minji seishin kantei*, in: Nakasone (Hrsg.), *Rinshô seishin igaku kôza* [Studienkurs klinische Psychiatrie] Bd. 19 (1977) 127.

20 Siehe SAIKÔ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU (Fn. 13) 21.

21 Z.B. GRUHLE, Bürgerliches Gesetzbuch, in: Hoche (Hrsg.), Handbuch der gerichtlichen Psychiatrie (3. Aufl. 1934); DERS. Gutachtentechnik (1955).

fähigkeit“ zum Gegenstand des Gutachtens. Aber seine und die ihm folgende Theorie in Deutschland haben in der japanischen Gutachtenpraxis zur Entmündigung keine Berücksichtigung gefunden. Nur folgende Sätze sind vielfach von den japanischen Sachverständigen benutzt worden:

„Geisteskrankheit und Geistesschwäche sind hier lediglich juristische Begriffe, deren erster die schwere, letzterer die leichtere seelische Störung treffen will. Ein psychiatrisch Geisteskranker, also ein Psychotiker, kann wegen Geistesschwäche, ein erheblich Geistesschwacher wegen Geisteskrankheit entmündigt werden. Die Unterscheidung betrifft die Folgen: ein wegen Geisteskrankheit Entmündigter ist einem Kind unter sieben Jahren, ein wegen Geistesschwäche Entmündigter einem Kind oder Jugendlichen im Alter zwischen sieben und zwanzig Jahren gleichzustellen“²².

Nach dem oben Gesagten gilt die Warnung von *Crefeld* auch für Entmündigungsverfahren in Japan:

„Vor diesem Hintergrund werden die mangelhaften Kenntnisse der Ärzte verständlich. Wenn der angehende Psychiater über die Fragestellung nicht mehr erfährt, als daß er den 'Geisteszustand' zu untersuchen habe (ohne die juristischen Implikationen dieses rechtlichen Begriffes zu kennen), so wird er seine Aufgabe eben darin sehen, eine neurologisch-internistisch und psycho-pathologisch gut belegte Krankheitsbezeichnung im Sinne der Internationalen Krankheitenklassifikation zu formulieren“²³.

Das mündliche Gutachten ist von einigen Richtern experimentell durchgeführt worden, aber im allgemeinen noch nicht anerkannt²⁴.

e) *Fazit*

Der Schutz des Betroffenen ist im japanischen Betreuungsrecht bisher nur unzureichend ausgestaltet. Das liegt daran, daß der Betroffene ohne richterliche Anhörung, nur auf Grundlage medizinischer Gutachten über seinen Geisteszustand entmündigt werden kann.

Er ist außerdem in seinen Rechtsschutzmöglichkeiten beschränkt. Zwar ist der zu Entmündigende nach Art. 14 des *Kaji shinpan-hô* und Art. 20 des Gesetzes über die freiwillige Gerichtsbarkeit beschwerdeberechtigt, jedoch lehnt die herrschende Meinung die Verfahrensfähigkeit des Betroffenen ab, weil er geschäfts- und prozeßunfähig sei²⁵.

22 GRUHLE, Gutachtentechnik (1955) 35.

23 CREFELD, Begutachtung im Entmündigungsverfahren, R&P 1986, 83.

24 H. ABE/TÔJÔ, *Kin-chisan jiken ni okeru kôtô kantei ni tsuite: Keisu Kenkyû* Nr. 251 (1997) S. 24 f.

25 TOKYO KATEI SAIBAN-SHO MIBUN-HÔ KENKYÛ-KAI, *Kaji Jiken no Kenkyû* Bd. 1 (1970) 359 f.

III. REFORM DES VORMUNDSCHAFTSRECHTS FÜR VOLLJÄHRIGE

1. *Notwendigkeit der Reform*

Im April 1998 hat das Justizministerium die Leitlinie der Reform der Vormundschaft für Volljährige und ihre Begründung veröffentlicht (*Yôko shian*)²⁶. Sie besteht aus zwei Teilen: der Reform des ZG und der Neuregelung der sog. Vorsorgevollmacht und des Vormundschaftsregisters. Hier wird nur die Reform des ZG behandelt.

In der „Begründung“ wird die Notwendigkeit der Reform der Vormundschaft für Volljährige dahin erläutert, daß die geltende Vormundschaft und Pflegschaft für Volljährige, die eigentlich den Schutz des Betroffenen bezweckt, heutzutage in verschiedener Hinsicht unzureichend sei und es angesichts der Alterung der Bevölkerung und der Wohlfahrt für Behinderte notwendig sei, Vormundschaft und Pflegschaft flexibel und elastisch nutzbar zu machen. Dabei sei die Selbstbestimmung des Betroffenen soweit als möglich zu respektieren. Auch die Reformen, die die europäischen Länder schon realisiert haben, werden berücksichtigt²⁷.

Bei der Reform seien zwei verschiedene Gedanken zu harmonisieren: auf der einen Seite die Achtung der Selbstbestimmung und die Anerkennung der verbleibenden Fähigkeiten des Betroffenen, auf der anderen Seite die Eingliederung und der Schutz des Betroffenen im rechtlichen Verkehr²⁸.

Nachdem die Leitlinie mit Begründung bei verschiedenen Organisationen einschließlich der Universitäten vorgestellt wurde, hatte das Justizministerium am 26. Januar 1999 einen Reformgrundriß veröffentlicht. Dann hat die Regierung am 15. März 1999 den Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt. Der Entwurf hat gegenüber den Inhalten der Leitlinie wenige, aber wichtige Änderungen vorgenommen.

2. *Der Inhalt der neuen Regelung*

Das neue Gesetz sieht zunächst die Einführung von drei Typen der Betreuung für Volljährige vor, die die bisher vorhandenen zwei Typen ersetzen sollen: Beistand, Pflegschaft und Vormund (vgl. auch den Überblick unten unter VI.).

a) *Beistand*

Für demente Personen, intellektuell Behinderte und geistig oder seelisch Behinderte, die sich nicht ständig im Zustande der Geistesstörung befinden oder nicht geistesschwach sind und selbst ein Rechtsgeschäft vornehmen können, sind die geltende Entmündigung oder Quasi-Entmündigung keine geeigneten Mittel, um ihnen bestimmte konkrete Unterstützung oder Hilfe in begrenztem Bereich zu gewähren. Denn die Entmündigung

26 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8).

27 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 7.

28 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 1.

und die Quasi-Entmündigung verallgemeinern die Geschäftsunfähigkeit, ohne Rücksicht auf die konkreten Umstände des Betroffenen zu nehmen.

Der neue Beistand betrifft also die Personen, die wegen leichter Demenz, intellektueller, geistiger oder seelischer Störungen keine ausreichende Einsicht besitzen (Art. 14 Abs. 1 ZG)²⁹. Auf Antrag des Betroffenen selbst oder der anderen Antragsberechtigten kann das Familiengericht den Beistand anordnen (Art. 14 Abs. 1 ZG). Stellt der Betroffene nicht selbst den Antrag, ist dieser nur mit dessen Einwilligung möglich (Art. 14 Abs. 2 ZG).

In dem Fall, in dem der Betroffene nach Art. 15 ZG unter Beistandschaft gestellt wird, hat das Familiengericht die Entscheidung über die Anordnung des Einwilligungsvorbehalts bzw. über die Erteilung der Vertretungsmacht nach Art. 16 Abs. 1 oder Art. 876-9 Abs. 1 ZG gleichzeitig mit dem Beschluß zur Anordnung der Beistandschaft zu treffen (Art. 14 Abs. 3 ZG). Das Familiengericht kann auf Antrag anordnen, daß der Betroffene ein bestimmtes Rechtsgeschäft nur mit der Einwilligung des Beistands vornehmen kann (Art. 16 Abs. 1 ZG). Und auf Antrag kann das Familiengericht dem Beistand die Vertretungsmacht erteilen (Art. 876-9 Abs. 1 ZG). Zu diesem Antrag ist die Einwilligung des Betroffenen erforderlich (Art. 876-9 Abs. 2 ZG). Beim Beistand sind Einwilligungsvorbehalt, Bevollmächtigung und Widerrufsrecht als alternative Schutzmaßnahmen konzipiert, die aufgrund der Selbstbestimmung des Betroffenen einzeln erteilt werden können. Die Rechtsgeschäfte, für die die Vertretungsmacht erteilt worden ist, begrenzen nicht die in Art. 12 Abs. 1 genannten Rechtsgeschäfte, sondern umfassen andere, bestimmte Rechtsgeschäfte³⁰. Aber das Gericht kann nur im Rahmen des Antrags entscheiden, um dem Willen des Betroffenen Vorrang zu geben.

Wenn der Grund für die Beiordnung eines Beistands wegfällt, hat das Familiengericht auf Antrag die Beistandsanordnung aufzuheben (Art. 17 ZG).

b) Pflegschaft

Die neue Pflegschaft entspricht der geltenden Quasi-Entmündigung. Aber inhaltlich ist sie wesentlich geändert worden.

29 Artt. 11 Abs. 1, 14 Abs. 1 ZG schreiben ausweislich ihres Wortlauts eigentlich nur die Beiordnung „wegen der geistigen Behinderung“ vor, aber sie erfaßt nicht nur die geistige Behinderung, sondern auch die seelische. In Art. 1896 Abs. 1 des deutschen BGB heißt es „auf Grund einer psychischen Krankheit ... oder geistiger oder seelischer Behinderung“. Der Wortlaut des japanischen Gesetzes ist insoweit mißverständlich. In diesem Aufsatz gebrauche ich deshalb den Ausdruck „geistige oder seelische Behinderung“. Geistige Behinderung sind angeborene oder erworbene, meßbare Intelligenzdefekte verschiedener Grade. Und als seelische Behinderungen sind bleibende psychische Beeinträchtigungen anzusehen, die Folge von psychischen Krankheiten sind. Siehe BIENWALD (Fn. 17) Art. 1896 BGB Rn. 59 f.; DAMRAU/ZIMMERMANN, *Betreuung und Vormundschaft* (2. Aufl. 1995) Art. 1896 BGB Rn. 3.

30 HÖMU-SHŌ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 21.

Wenn jemand wegen geistiger oder seelischer Behinderung nur schwer zur Einsicht in der Lage ist, so kann das Familiengericht auf Antrag die Pflegschaft anordnen (Art. 11 ZG). Die Geistesschwäche wird als Grund für die Anordnung der Pflegschaft nicht mehr genannt. Der unter Pflegschaft Stehende darf nur mit Einwilligung des Pflegers die in Art. 12 Abs. 1 ZG aufgeführten Rechtsgeschäfte vornehmen. Das Vertretungsrecht des Pflegers wird nach geltendem Recht nicht anerkannt, aber die neue Regelung erteilt dem Pfleger in diesem Bereich Vertretungsmacht. Und das Gericht kann auf Antrag den Umfang der Rechtsgeschäfte, für die der Betroffene der Einwilligung des Pflegers bedarf, erweitern (Art. 12 Abs. 2 ZG) und dem Pfleger die Vertretungsmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte erteilen (Art. 876-4 Abs. 1 und 2 ZG). Der Pfleger kann die Rechtsgeschäfte, die der Betroffene ohne Einwilligung des Pflegers vornimmt, widerrufen (Art. 12 Abs. 4 ZG).

Der Betroffene kann selbst entscheiden, ob und in welchem Umfang er die Erteilung der Vertretungsmacht beantragt oder nicht. Bei den Betroffenen, die wegen geistiger oder seelischer Behinderung nur schwer zur Einsicht fähig sind, gibt es Formen der Behinderung, die an die Geistesstörung im Sinne der Voraussetzung der Vormundschaftseröffnung angrenzen. Deshalb ist es zweckmäßig, die Befugnis des Pflegers auf der Basis des Einwilligungsrechts graduell mit dem Vertretungs- und Widerrufsrecht zu regulieren³¹. Diese Maßnahme ermöglicht, den Umfang des Schutzes für den Betroffenen bei der Pflegschaft nach seinem Einsichtsvermögen elastisch zu gestalten. Das Gericht kann nur im Rahmen des Antrags entscheiden. Aber das Gericht kann den Umfang des Einwilligungs-, Vertretungs- und Widerrufsrechts des Pflegers enger begrenzen als den Umfang des Art. 12 Abs. 1 ZG³².

c) *Vormundschaft*

Die neue Vormundschaft entspricht grundsätzlich der bisherigen Regelung. Ihre Voraussetzungen wurden nicht geändert.

Nach geltendem Recht ist der zu Entmündigende in allen Bereichen geschäftsunfähig, und er kann nicht einmal Geschäfte des täglichen Lebensbedarfs wirksam vornehmen. Dies ist ein einschneidender Eingriff in die Lebensführung des Betroffenen. Um das Recht auf freie Selbstbestimmung zu verwirklichen und die verbleibenden Fähigkeiten anzuerkennen, ist es zweckmäßig, diese strenge Regelung elastisch zu machen.

Daher schreibt Art. 9 Satz 2 ZG vor, daß der Betroffene für den Einkauf des täglichen Bedarfs und seine Alltagsgeschäfte ohne Einwilligung des Vormundes sorgen können soll. Der Vormund hat nach wie vor die umfassende Vertretungsmacht und ein Widerrufsrecht. Dies gilt nicht für die in Art. 9 Satz 2 genannten Geschäfte. Die Perso-

31 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 11 und 22.

32 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 24.

nen, die unter Vormundschaft gestellt werden, könnten infolge geistiger oder intellektueller Störungen Inhalt, Bedeutung und Tragweite rechtsgeschäftlicher Erklärungen nicht erkennen und einschätzen. Deshalb sei es rechtspolitisch angemessen, den Umfang des Vertretungs- und Widerrufsrechts gesetzlich einheitlich zu regeln und keine Ausnahmen zuzugestehen³³. In dieser Hinsicht bestehen große Unterschiede zu Beistand und Pflegschaft.

d) Die Beziehungen der drei Typen zueinander

Wie oben kurz dargestellt gibt es nunmehr drei Arten der Betreuung. Die einzelnen Typen sind nicht mehr streng voneinander abgegrenzt, die Grenzen sind vielmehr fließend. Die strengen Grenzen aufzuheben, ist gerade auch Zweck der Reform³⁴. Nach Meinung des Gesetzgebers überschneiden sich die einzelnen Typen teilweise. Z.B. wird die unter leichter Demenz leidende Person unter Pflegschaft mit bloßem Einwilligungsvorbehalt des Pflegers für die in Art. 12 Abs. 1 ZG genannten Rechtsgeschäfte gestellt oder aber es wird Pflegschaft mit Einwilligungsvorbehalt und Vertretungsmacht angeordnet. Wenn der Betroffene für die in Art. 12 Abs. 1 ZG genannten Rechtsgeschäfte und noch einige andere Einwilligungsvorbehalte und Vertretungsmacht des Pflegers beantragt, ist seine Stellung ähnlich wie bei der Vormundschaft, jedoch mit dem Unterschied, daß ihm seine Geschäftsfähigkeit verbleibt. Ob und in welchem Umfang eine Vertretungsmacht des Pflegers beantragt wird oder nicht, hängt vom geistigen Zustand des Betroffenen und seinem Willen ab.

e) Antragsteller

Das Betreuungsverfahren wird nur auf Antrag eröffnet. Das Gericht kann nicht von Amts wegen tätig werden. Die Antragsberechtigung steht dem Betroffenen selbst, seinem Ehegatten, Verwandten bis zum vierten Grade, dem Beistand, dem Pfleger, dem Vormund und dem Staatsanwalt zu (Artt. 7 Abs. 1, 12 Abs. 2, 14 Abs. 1 ZG). Wird Beistand, Pflegschaft oder die Erteilung der Vertretungsmacht oder eines Widerrufsrechts beantragt, und stellt der Betroffene den Antrag nicht selbst, so kann dieser nur mit Einwilligung des Betroffenen gestellt werden (Artt. 14 Abs. 2, 16 Abs. 2, 876-4 Abs. 2, 876-9 Abs. 2 ZG).

Nach dem bisher geltenden Recht hat die Verwaltungsbehörde kein Antragsrecht. Aber es wurde manchmal die Meinung vertreten, es sei angemessen, der Verwaltungsbehörde die Antragsberechtigung zu geben, weil der Betroffene sich in vielen Fällen im Krankenhaus oder im Altersheim ohne Kontakt mit seinen Familienangehörigen oder Verwandten befindet (siehe Tabelle 8). Deshalb hat sich der Gesetzgeber entschlossen, dem Bürgermeister, der für das Wohl der Geisteskranken, intellektuell Behinderten

33 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 27.

34 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 10 und 11.

usw. verantwortlich ist, die Antragsberechtigung zuzugestehen (Art. 51-11-2 des *Seishin fukushi-hô*, Art. 87-3 des Wohlfahrtsgesetzes für die intellektuell Behinderten [*Chiteki shogai-sha fukushi-hô*], Art. 32 des Wohlfahrtsgesetzes für das Alter [*Rôjin fukushi-hô*]).

f) *Betreuer*

Der bisher geltende Art. 843 ZG schreibt vor, daß nur *ein* Vormund bestellt werden kann (dies gilt auch für den Pfleger, Art. 847). Und wenn ein Ehegatte für entmündigt erklärt wird, wird der andere Ehegatte ipso jure Vormund (Art. 840 ZG). In der Praxis gibt es viele Fälle, in denen Ehegatten hochbetagt sind und die Amtstätigkeit des Vormundes nicht mehr leisten können³⁵. Deshalb besteht nach der neuen Regelung die Möglichkeit, mehrere Vormünder und eine juristische Person als Vormund zu bestellen (Art. 843 Abs. 1, 2 und 4 ZG). Die gesetzliche Vormundschaft wird aufgehoben. Das Familiengericht hat den Vormund unter Berücksichtigung des körperlichen und geistigen Zustandes, des Lebenslaufs, des Vermögenszustandes, des Berufs, der Karriere sowie der Interessen des Vormundes, der Wünsche des Betroffenen und anderer Umstände auszuwählen und zu bestellen (Art. 843 Abs. 4 ZG).

g) *Bekanntmachung der gerichtlichen Entscheidung*

Nach dem bisher geltenden Recht ist der Entmündigungsbeschluß im Familienregister unter Nennung des „Mündels“ eingetragen worden. Dies wird als Diskriminierung kritisiert. Es wurde ein neues Gesetz über das Vormundschaftsregister verabschiedet, das das bisher bestehende Einsichtsrecht für jedermann abschafft (*Kôken tôki-tô ni kansuru hôritsu*, Gesetz Nr. 152/1999).

3. *Verfahrensrecht*

Das *Kaji shinpan-hô* ist ein sogenanntes Rahmengesetz. Es regelt nur die Grundsätze des Verfahrens. Die ausführliche Bestimmung ist durch eine Verordnung des OGH (*Kaji shinpan kisoku*) geregelt worden. Nach Meinung des Gesetzgebers ist zur Änderung der Verordnung nicht das Justizministerium, sondern nur der OGH zuständig³⁶. Der Gesetzgeber gibt nur einige rudimentäre Hinweise für die Änderung der Verordnung.

Obwohl es eine wichtige rechtspolitische Frage ist, ob das Gesetz eine Bestimmung über die Befugnisse und die konkreten Inhalte des rechtlicher Gehörs der Beteiligten vorsehen oder ob es ausreichend sein soll, diese in der Verordnung des OGH zu bestimmen, hat der Gesetzgeber keine Änderung der Verfahrensbestimmungen des Gesetzes (*Kaji shinpan-hô*), sondern nur die der Verordnung erwogen.

35 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 32.

36 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 28.

a) Gutachten

Nach Meinung des Gesetzgebers ist vor der Anordnung der Beistandschaft ein Gutachten über den Geisteszustand des Betroffenen grundsätzlich entbehrlich, weil in diesem Falle der Betroffene selbst den Antrag stellen könne oder seine Einwilligung erforderlich sei, wenn ein anderer den Antrag stellt. Es genüge ein ärztliches Attest oder andere geeignete Beweismittel, um die Voraussetzungen festzustellen³⁷. Die Erläuterungen der Begründung hinsichtlich der Erforderlichkeit des Gutachtens waren etwas widersprüchlich. Die Leitlinien hatten die Voraussetzungen des Beistandes zuerst folgendermaßen umschrieben:

„Das Familiengericht kann auf Antrag des Betroffenen selbst die Beistandschaft für jemanden anordnen, wenn jemand wegen leichter geistiger oder seelischer Behinderung des Schutzes eines Pflegers mit Einwilligungsvorbehalt und Vertretungsmacht bedarf“³⁸.

Der Gesetzgeber dachte, daß hier zwei Tatbestandsmerkmale zu erfüllen seien: erstens das Vorliegen der geistigen oder seelischen Behinderung und zweitens das Bedürfnis nach Schutz. Es sei notwendig, eine klare Grenze zwischen einer des Schutzes bedürftigen Person und einer solchen zu ziehen, die zwar geistig behindert ist, aber des Schutzes eines Beistands nicht bedürfe. Nach dieser Meinung genügt ein ärztliches Attest oder Zeugnis zur Feststellung der Voraussetzungen nicht, um sachgerecht einzuschätzen, ob der Betroffene selber fremde tatsächliche Hilfe erlangen oder nur mit einem Beistand ausreichend seine Angelegenheiten besorgen kann. Für die Beurteilung sind auch die sozialen Beziehungen des Betroffenen zu berücksichtigen³⁹. Das Gutachten des Sachverständigen sei unentbehrlich. Angesichts dieser Ausführungen überrascht es, daß der Gesetzgeber sich schließlich doch dazu entschieden hat, die Entbehrlichkeit des Gutachtens vorzusehen⁴⁰. In dem Entwurf ist, wie oben dargestellt, die Voraussetzung „Schutzbedürftigkeit“ gestrichen worden. Das ist eine wesentliche Änderung, aber der Gesetzgeber gibt keine Begründung an.

Der Gesetzgeber hat bei den Typen „Pflegschaft und Vormundschaft“ den Grundsatz der zwingenden Erforderlichkeit eines Gutachtens beibehalten. Aber er hat gleichzeitig vorgeschlagen, in der Verordnung Ausnahmen vorzusehen. Das Gutachten sei z.B. in Fällen entbehrlich, in denen das Gericht objektiv aufgrund der ärztlichen Zeugnisse oder anderer Beweismittel feststellen könne, ob der Betroffene sich im Zustande der Geistesstörung oder Geistesschwäche befinde⁴¹.

37 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 28.

38 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 15

39 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 15.

40 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 28.

41 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 28.

Der Gesetzgeber hat in der Begründung Art und Inhalt des Gutachtens folgendermaßen erläutert:

„In der Praxis ist es schwierig, das Einsichtsvermögen des Betroffenen bezüglich der konkreten Rechtsgeschäfte je nach der Notwendigkeit des Schutzes zu begutachten. Wenn man die Realität des heutigen Sachverständigengutachtens im Entmündigungsverfahren berücksichtigt, ist es höchstens möglich, das Einsichtsvermögen des Betroffenen in zwei oder drei Typen zu klassifizieren. Und wenn Art und Inhalt des Gutachtens wesentlich geändert werden, können viele Psychiater, die zum Gutachter bestellt werden, diese Anforderungen nicht erfüllen, und dies führt zu einer Verlängerung der Verfahrensdauer“⁴².

b) Anhörung des Betroffenen

Wie gesehen findet in der Praxis die richterliche Anhörung des Betroffenen nur in wenigen Fällen statt. Insbesondere wird im Entmündigungsverfahren die richterliche Anhörung nicht durchgeführt, wenn der Betroffene nicht vor dem Familiengericht erscheinen kann.

Der Gesetzgeber weist darauf hin, daß es angemessen sei, um dem Recht des Betroffenen auf Selbstbestimmung Geltung zu verschaffen, nach Möglichkeit eine richterliche Anhörung durchzuführen, soweit dies notwendig erscheine und für die Gesundheit des Betroffenen nicht schädlich sei⁴³. Art und Umfang der richterlichen Anhörung seien noch zu diskutieren.

Die richterliche Anhörung setzt voraus, daß der Betroffene selbst vor dem Gericht erscheinen kann. Daß der Richter den Betroffenen in seiner Umgebung anhört, ist in Japan nicht vorgesehen. Die Betroffenen, die sich wegen schwerer Behinderung im Krankenhaus oder im Altersheim befinden, haben nach wie vor keine Chance, richterlich angehört zu werden.

Auch in der Familienrichterkonferenz ist die Bedeutung der richterlichen Anhörung und die Gewinnung eines unmittelbaren Eindrucks von dem Betroffenen nicht ausreichend berücksichtigt worden⁴⁴. Wenn der Richter nur auf Grundlage des Berichts des Untersuchungsbeamten und des Gutachtens entscheidet, fehlt die eigene Erkenntnis des Richters. Es handelt sich um eine bloße Kopie des Gutachtens.

c) Bekanntmachung des Beschlusses an den Betroffenen

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung gibt es keine Vorschriften, die vorsehen, daß das Familiengericht den Entmündigungsbeschluß dem Betroffenen selbst bekanntmachen soll. In der Praxis wird die Bekanntmachung des Beschlusses nur bei der Quasi-Entmündigung durchgeführt. Aber zur Wahrung des rechtlichen Gehörs des Betroffenen

42 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 28-29.

43 HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU (Fn. 8) 7.

44 Vgl. SAIKÔ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU (Fn. 13).

hält es der Gesetzgeber in seinen Empfehlungen für angemessen, den Beschluß, der dem Antrag stattgibt, dem Betroffenen bekanntzumachen.

4. *Einige Bemerkungen vom Standpunkt des Verfahrensrechts*

Die Neuregelung der Betreuung für Volljährige soll das Recht des Betroffenen auf freie Selbstbestimmung absichern und ihm die Möglichkeit belassen, so frei wie möglich seine verbleibenden Fähigkeiten zu nutzen. Sein Wille und seine Wünsche sind hier soweit wie möglich zu respektieren, weil die Bestellung eines Betreuers und die Erteilung des Einwilligungsvorbehalts einen persönlichen, äußerst sensiblen Bereich betreffen. Deshalb hat der Gesetzgeber die Erforderlichkeit der Einwilligung des Betroffenen bei der Beantragung eines Beistandes und der Erteilung des Einwilligungsvorbehalts und der Vertretungsmacht ausdrücklich vorgesehen.

Aber hier ist zu betonen, daß die Verwirklichung der mit der Neuregelung des materiellen Rechts verfolgten Ziele zum großen Teil von der Regelung des Verfahrensrechts abhängt⁴⁵. Im Gegensatz zur Neuregelung des materiellen Rechts sind die Änderungen des Verfahrensrechts ungenügend. Insbesondere gibt es keine verfahrensrechtliche Absicherung der Selbstbestimmung des Betroffenen. Infolge der Abhängigkeit des Betroffenen von seinen Hausgenossen oder infolge unzureichender Einsicht wird die Einwilligung zum Antrag auf Anordnung der Beistandschaft oder Erteilung der Vertretungsmacht oft erteilt, ohne daß dies in freier Selbstbestimmung geschieht. Bei einer leicht dementen Person kann es z.B. zu einem ernsten Streit unter den Geschwistern bezüglich der Frage kommen, ob der Betroffene noch ausreichendes Einsichtsvermögen hat oder nicht. Nach herrschender Meinung braucht das Familiengericht keine persönliche Anhörung des Betroffenen durchzuführen und keinen unmittelbaren Eindruck von ihm zu gewinnen. Es ist in das freie Ermessen des Gerichts gestellt, das Gutachten einzuholen. Der Betroffene hat auch nach neuem Betreuungsrecht nach wie vor keine Gelegenheit, im dem gerichtlichen Verfahren seine Interessen sachgerecht wahrzunehmen oder seine Wünsche zu äußern. Die Anordnung der Betreuung Volljähriger und die Erteilung der Vertretungsmacht an den Betreuer erfolgt durch das Gericht im Rahmen des von ihm zu beachtenden Verfahrens. Deshalb muß das gerichtliche Verfahren so ausgestaltet sein, daß der Schutz des Betroffenen gewährleistet ist⁴⁶.

Das Familiengericht sollte verpflichtet sein, durch persönliche Anhörung des Betroffenen zu klären, ob die Anordnung der Betreuung im Interesse des Betroffenen liegt, ob der Betroffene seine Einwilligung in freier Selbstbestimmung erteilt hat, und ob eine Verständigung mit ihm möglich ist. Das Verfahren muß daher zum Schutz des Betrof-

45 Vgl. Bundestags-Drucksache 11/4528, S. 88.

46 SAGAMI, *Doitsu no sewa jiken ni okeru jiken honnin no tetsuzuki nôryoku to tetsuzuki kango-nin ni tsuite*, in: *Harai sensei koki kinen* [Festschrift Harai zum 70. Geburtstag] (1999) 171.

fenen und im Interesse der Zuverlässigkeit so ausgestaltet werden, daß weitestgehend das Vertrauen des Betroffenen und der anderen Beteiligten in die Fairness des Verfahrens gewahrt wird⁴⁷. Dieser Gesichtspunkt ist wichtig, weil das Verfahren in Betreuungssachen nicht öffentlich ist. Aber der Gesetzgeber hat nur ungenügende Rücksicht auf die Bedeutung der verfahrensrechtlichen Regelungen genommen. Mit der Neuregelung des Beistands hat das Familiengericht mit mehr Personen als bisher zu tun. Es ist eine Zunahme der senilen dementen Personen bis zu 3 Millionen (ca. 8,9 % des Alters über des 65. Lebensjahr) im Jahre 2030 prognostiziert worden⁴⁸. Ob das Familiengericht das Vertrauen des Betroffenen und anderer Beteiligter in das Verfahren gewinnen kann, hängt zum großen Teil von der Neuregelung des Verfahrens ab. Der Gesetzgeber sollte nicht das alte Verfahren der Entmündigung mit wenigen Änderungen beibehalten, sondern eine umfassende Neugestaltung des Verfahrens vornehmen, die der Idee der neuen Betreuung für Volljährige gerecht wird. Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen dem deutschen und japanischen Verfahrensrecht in Betreuungssachen. Die japanische Institution, die vor 100 Jahren aus Deutschland rezipiert worden ist, hat eine vom deutschen Recht abweichende Entwicklung durchgemacht. Aber die grundlegende Idee der Betreuung ist dieselbe. Um die Selbstbestimmung des Betroffenen zu gewährleisten, sollte das japanische Verfahren hinsichtlich der Befugnisse des Richters und des Sachverständigen sowie sonstiger dem Schutze des Betroffenen dienender Vorschriften dem in Deutschland geltenden Verfahrensrecht angeglichen werden. Aber die oben dargestellte Problematik wird in Japan noch nicht ernst genommen. In diesem Sinne fordert das neue Betreuungsrecht auch eine Erneuerung des Bewußtseins der Juristen.

47 Bundestags-Drucksache 11/4528, S. 89.

48 KURODA, *Arutsuhaimâ-byô* (1998) 2.

IV. EINIGE DATEN ZUR ENTMÜNDIGUNG UND QUASI-ENTMÜNDIGUNG IN JAPAN (1995)

Quelle: SAIKÔ SAIBAN-SHO KATEI-KYOKU [Familienabteilung des Obersten Gerichts], *Katei Saiban Geppô* Bd. 49, Heft 9 (1997) 65 ff.

Tabelle 1: Zahl der Anträge (einschließlich Anfechtungen)

<i>Jahr</i>	1950	1955	1960	1965	1970	1975	1980	1985	1990	1995
Entmündigungen	131	294	480	508	572	611	669	937	1531	2008
Quasi-Entmündigung	448	738	577	445	339	462	460	526	566	691

Tabelle 2: Ergebnis des Verfahrens

	<i>insgesamt</i>	<i>stattgegeben</i>	<i>abgewiesen</i>	<i>zurückgenommen</i>	<i>andere</i>
Entmündigung	1847	1240 (66,2 %)	8 (0,4 %)	543 (29,0 %)	83 (4,4 %)
Aufhebung	17	11 (64,7 %)	2 (11,8 %)	4 (23,5 %)	0 (0,0 %)
Quasi-Entmündigung	656	218 (23,2 %)	15 (2,3 %)	417 (63,6 %)	6 (0,9 %)
Geistesschwäche	244	119 (8,8 %)	7 (2,8 %)	115 (47,6 %)	3 (1,2 %)
Verschwendung	412	99 (24,0 %)	8 (1,9 %)	302 (73,3 %)	3 (0,7 %)
Aufhebung	27	21 (77,8 %)	1 (3-7 %)	5 (18,5 %)	0 (0,0 %)

Tabelle 3: Dauer der gerichtlichen Verhandlung (ohne die Fälle von Verschwendung)

	<i>Entmündigung: 1874 Fälle</i>		<i>Quasi-Entmündigung: 244 Fälle</i>	
bis 1 Monat	139	7,4 %	22	9,6 %
3 Monate	404	21,5 %	53	21,7 %
4 Monate	220	11,7 %	25	10,2 %
5 Monate	231	12,3 %	31	12,7 %
6 Monate	223	11,9 %	23	9,4 %
9 Monate	351	18,7 %	38	15,6 %
1 Jahr	162	8,6 %	23	9,4 %
über 1 Jahr	144	7,7 %	29	11,9 %

Tabelle 4: Antragsteller Entmündigung und Quasi-Entmündigung

Gesamt	1.)	2.)	3.) Verwandte bis zum vierten Grade				4.)	5.)
			Eltern	Kinder	Geschw.	Andere		
2.118	20	238					4	1
			311	564	560	320		
	0,9 %	16,0 %	14,7 %	26,6 %	26,4 %	15,1 %	0,2 %	0,0 %

- 1.) Betroffene selbst
 2.) Ehegatte
 3.) Verwandte bis zum vierten Grade
 4.) Vormund
 5.) Staatsanwalt

Tabelle 5: Lebensjahr des Betroffenen in Entmündigungsfällen

Bis	insgesamt: 1359		männlich: 678		weiblich: 681	
30 LJ	97	7,2 %	59	8,7 %	38	5,6 %
40	124	9,1 %	80	11,8 %	44	6,5 %
50	238	17,5 %	147	21,7 %	91	13,4 %
60	246	18,1 %	148	21,8 %	98	14,4 %
70	204	15,1 %	118	17,4 %	86	12,6 %
80	210	15,5 %	70	10,3 %	140	20,6 %
über 80	240	17,7 %	56	8,3 %	184	27,0 %

Tabelle 6: Hauptsächlicher Anlaß des Antrags auf Entmündigung /
Quasi-Entmündigung

Insgesamt	2118	
Vermögensverwaltung	845	39,9 %
Verfügung des Vermögens (1)	112	5,3 %
Erwerb des Lebenshaltungskosten	185	8,7 %
Nachlaßverteilung	554	26,2 %
Prozeßverfahren (2)	274	12,9 %
Persönliche Sorge	148	7,0 %

- (1) z. B. Enteignungsverfahren
 (2) Klagestellung und Einlassung

Tabelle 7: Geistige oder seelische Behinderung des Betroffenen (Hauptdiagnose) in Entmündigungsfällen

		<i>männlich</i>	<i>weiblich</i>
Insgesamt	1359	678	681
Psychische Krankheit	247 (18,2 %)	141 (20,8 %)	106 (15,6 %)
Schizophrenie	209 (15,4 %)	114 (16,8 %)	95 (14,6 %)
Sonstige	38 (2,8 %)	27 (4,0 %)	11 (1,6 %)
Intellektuelle Störung (1)	340 (25,0 %)	189 (27,9 %)	151 (22,2 %)
Organische Gehirnstörung	659 (48,5 %)	278 (41,0 %)	381 (55,9 %)
Senile Demenz	289 (21,3 %)	84 (12,4 %)	205 (30,1 %)
Andere Demenz	198 (14,6 %)	103 (15,2 %)	95 (14,0 %)
Im Koma Liegende	172 (12,7 %)	91 (13,4 %)	81 (11,9 %)
Sonstige	113 (8,3 %)	70 (10,3 %)	43 (6,3 %)

(1) einschließlich Kinderlähmung

Tabelle 8: Wo befindet sich der Betroffene in Entmündigungsfällen?

<i>Insgesamt</i>	<i>Zu Hause</i>		<i>Im Krankenhaus etc.</i>				
	<i>mit Familie</i>	<i>allein</i>	<i>Nerven- klinik (1)</i>	<i>Allg. Krankenhaus</i>	<i>Alters- heim</i>	<i>Anstalt (2)</i>	<i>sonstige</i>
1.359							
	269	28	337	383	150	163	29
	19,8 %	2,1 %	24,8 %	28,2 %	11,0 %	12,0 %	2,1 %

(1) Nervenklinik und Psychiatrisches Krankenhaus

(2) Anstalt für intellektuell Behinderte

Tabelle 9: Tatsachenermittlung durch das Gericht Entmündigung / Quasi-Entmündigung

<i>Insgesamt</i>	<i>Anordnung zur Untersuchung (1)</i>	<i>Anhörung durch den Richter</i>
2.071	1.820 (87,9 %)	252 (12,1 %)
	Besuch des Betroffenen	persönliche Anhörung des Betroffenen
	938 (45,3 %)	24 (1,2 %)

(1) Durch den Untersuchungsbeamten beim Familiengericht; diese Untersuchung bezweckt keine Feststellung der Voraussetzungen der Entmündigung.

Tabelle 10: Wer wird als Gutachter beauftragt (Entmündigung)?

<i>Insgesamt</i>	1.)	2.)	3.)	4.)	5.)
1.410	587	72	69	670	12
	42,6 %	5,1 %	4,9 %	47,5 %	0,9 %

- 1.) der behandelnde Arzt
 2.) der von dem behandelnden Arzt empfohlene Arzt
 3.) der von dem Antragsteller empfohlene Arzt
 4.) Auswahl durch das Gericht
 5.) sonstige

Tabelle 11: Fachgebiet des Arztes (Entmündigung)

<i>Insgesamt</i>	<i>Psychiater und Nervenarzt</i>	<i>Internist</i>	<i>Chirurg</i>	<i>Sonstige</i>
1.410	1.245	80	22	63
	88,3 %	5,7 %	1,6 %	4,5 %

Tabelle 12: Honorar des Gutachters in Entmündigungsfällen (in Yen)

	0	bis 50.000	50.001 – 100.000	100.001 – 200.000	200.001 – 300.000	300.001 – 400.000	über 400.001
1.410	25	52	459	374	250	138	12
	1,8 %	3,7 %	32,6 %	33,6 %	17,7 %	9,8 %	0,9 %

V. DIE NEUEN REGELN DES ZIVILGESETZES ÜBER DIE BETREUUNG (AUSZUG)

Art. 7

Befindet sich jemand in einem Zustand, in dem ihm wegen einer geistigen oder seelischen Störung die Einsicht fehlt, so kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds für Volljährige, des Beaufsichtigers des Vormunds für Volljährige, des Pflegers, des Beaufsichtigers des Pflegers, des Beistands, des Beaufsichtigers des Beistands oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Eröffnung der Vormundschaft erlassen.

Art. 8

Der Betroffene, gegen den die Eröffnung der Vormundschaft angeordnet worden ist, wird unter Vormundschaft für Volljährige gestellt.

Art. 9

Die Rechtsgeschäfte, die von dem unter Vormundschaft Stehenden geschlossen worden sind, können widerrufen werden; dies gilt nicht für den Einkauf des täglichen Bedarfs oder für die Alltagsgeschäfte.

Art. 10

Wenn der in Art. 7 genannte Grund weggefallen ist, hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatte, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds (Vormund für Minderjährige und Volljährige), des Beaufsichtigers des Vormunds (Beaufsichtiger für Minderjährige und Volljährige) oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Eröffnung der Vormundschaft aufzuheben.

Art. 11

Ist jemand wegen geistiger oder seelischer Behinderung nur schwer zu Einsicht fähig, so kann das Familiengericht gegen ihn auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds, des Beaufsichtigers des Vormunds, des Beistands, des Beaufsichtigers des Beistands oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Eröffnung der Pflegschaft erlassen; dies gilt nicht für die in Art. 7 genannten Personen.

Art. 11-2

Der Betroffene, gegen den die Eröffnung der Pflegschaft angeordnet worden ist, wird unter Pflegschaft für Volljährige gestellt.

Art. 12

(1) Der unter Pflegschaft Stehende bedarf zu folgenden Rechtsgeschäften der Einwilligung seines Pflegers; dies gilt nicht für die Geschäfte des Art. 9 Halbsatz 2:

1. bei Annahme oder Verwendung von Kapital;
2. bei der Aufnahme eines Darlehens oder der Übernahme einer Bürgschaft;
3. bei der Vornahme einer Handlung, die den Erwerb oder Verlust eines Rechts an einer unbeweglichen oder anderen wichtigen Sache zum Gegenstand hat;
4. bei Prozeßhandlungen;
5. bei der Vornahme von Schenkungen, beim Abschluß von Vergleichen oder Schiedsverträgen;
6. bei der Annahme, Ausschlagung oder Auseinandersetzung der Erbschaft;

7. bei der Ausschlagung von Schenkungen oder von Vermächtnissen oder bei der Annahme von Schenkungen oder von Vermächtnissen unter Auflage;
8. bei Errichtung von Gebäuden, der Vornahme eines Um- oder Anbaus oder einer großen Reparatur;
9. bei Eingehung von Mietverträgen über die in Art. 602 bestimmte Zeitdauer hinaus.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag der in Art. 11 Halbsatz 1 genannten Personen, des Pflegers oder Beaufstichtigers des Pflegers anordnen, daß der unter Pflegschaft Stehende auch andere als die vorstehend aufgeführten Geschäfte nur mit Einwilligung des Pflegers vornehmen darf; dies gilt nicht für die Geschäfte des Art. 9 Halbsatz 2.

(3) Wenn der Pfleger zu Rechtsgeschäften, zu der der unter Pflegschaft Stehende der Einwilligung des Pflegers bedarf, seine Einwilligung nicht erteilt, obwohl sie dessen Interessen nicht widersprechen, kann das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen selbst an Stelle der Einwilligung des Pflegers die Genehmigung erteilen.

(4) Die Rechtsgeschäfte, die der Einwilligung des Pflegers bedürfen, können widerrufen werden, wenn sie der unter Pflegschaft Stehende ohne Einwilligung des Pflegers bzw. ohne gerichtliche Genehmigung vornimmt.

Art. 13

(1) Wenn der in Art. 11 Halbsatz 1 genannte Grund weggefallen ist, hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds für Minderjährige, des Beaufstichtigers des Vormunds für Minderjährige, des Pflegers, des Beaufstichtigers des Pflegers für Minderjährige oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Eröffnung der Pflegschaft aufzuheben.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag der vorstehenden Personen die in Art. 12 Absatz 2 genannte Anordnung ganz oder zum Teil aufheben.

Art. 14

(1) Ist jemand wegen geistiger oder seelischer Behinderung nicht ausreichend zur Einsicht in der Lage, kann das Familiengericht gegen ihn auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds, des Beaufstichtigers des Vormunds, des Pflegers, des Beaufstichtigers des Pflegers oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Bestellung des Beistands erlassen; dies gilt nicht für diejenigen Personen, für die Artt. 7, 11 gelten.

(2) Hat der Betroffene nicht selbst den Antrag gestellt, so ist seine Einwilligung erforderlich.

(3) Der Beschluß zur Bestellung des Beistands ist gleichzeitig mit dem in Art. 16 Absatz 1 genannten Beschluß oder mit dem in Art. 876-9 Absatz 1 genannten Beschluß zu erlassen.

Art. 15

Der Betroffene, gegen den die Bestellung des Beistandes angeordnet worden ist, wird unter Beistandschaft für Volljährige gestellt.

Art. 16

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag der in Art. 14 Absatz 1 Halbsatz 1 genannten Personen, des Beistands oder seines Beaufsichtigers anordnen, daß der unter Beistandschaft Stehende bestimmte Rechtsgeschäfte nur mit der Einwilligung des Beistands vornehmen darf; die Rechtsgeschäfte, die der Einwilligung des Beistands bedürfen, sollen nur ein Teil der in Art. 12 Absatz 1 genannten Rechtsgeschäfte sein.

(2) Hat der Betroffene nicht selbst den Antrag gestellt, so ist seine Einwilligung erforderlich.

(3) Wenn der Beistand zu den Rechtsgeschäften, zu denen der unter Beistandschaft Stehende der Einwilligung des Beistands bedarf, seine Einwilligung nicht erteilt, obwohl das Rechtsgeschäft dessen Interessen nicht widerspricht, kann das Familiengericht auf Antrag des unter Beistandschaft Stehenden an Stelle der Einwilligung des Beistands die Genehmigung erteilen.

(4) Rechtsgeschäfte, die der Einwilligung des Beistands bedürfen, können widerrufen werden, wenn sie der unter Beistandschaft Stehende ohne Einwilligung des Beistands oder gerichtliche Genehmigung vornimmt.

Art. 17

(1) Wenn der in Art. 14 Absatz 1 Halbsatz 1 genannte Grund weggefallen ist, hat das Familiengericht auf Antrag des Betroffenen selbst, seines Ehegatten, eines Verwandten bis zum vierten Grade, des Vormunds für Minderjährige, des Beaufsichtigers des Vormunds für Minderjährige, des Beistands, des Beaufsichtigers des Beistandes oder des Staatsanwalts den Beschluß zur Bestellung des Beistands aufzuheben.

(2) Das Familiengericht kann auf Antrag der vorstehenden Personen die in Art. 16 Absatz 1 genannte Anordnung ganz oder zum Teil aufheben.

(3) Wenn das Familiengericht die in Art. 16 Absatz 1 genannte Anordnung und die in Art. 876-9 Absatz 1 genannte Anordnung ganz aufhebt, hat es den Beschluß zur Bestellung des Beistandes aufzuheben.

Art. 18

(1) Steht der Betroffene im Zeitpunkt des Beschlusses zur Eröffnung der Vormundschaft unter Pflegschaft oder Beistandschaft, so hat das Familiengericht den Beschluß zur Anordnung der Pflegschaft oder der Beistandschaft aufzuheben..

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn im Zeitpunkt des Beschlusses zur Eröffnung der Pflegschaft der Betroffene unter Vormundschaft für Volljährige oder unter Beistandschaft steht, oder wenn im Zeitpunkt des Beschlusses zur Eröffnung der Beistandschaft der Betroffene unter Vormundschaft für Volljährige oder unter Pflegschaft steht.

Art. 858

Der Vormund für Volljährige hat bei seiner Amtstätigkeit für Unterhalt, körperliche Pflege und Vermögensverwaltung des Betroffenen dessen Wille zu respektieren und für seinen körperlichen und geistigen Zustand sowie seine Lebenslage Sorge zu tragen.

Art. 859-3

Wenn der Vormund für Volljährige selbst eine Handlung vornimmt, die den Verkauf, die Eingehung eines Mietvertrages, die Kündigung eines Mietvertrages oder die Bestellung einer Hypothek betreffend die Wohnung des Betroffenen oder dessen Grundstück zum Gegenstand hat, hat er die Genehmigung des Familiengerichts einzuholen.

Art. 876-4

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag der in Art. 11 Halbsatz 1 genannten Personen, des Pflegers und des Beaufsichtigers des Pflegers dem Pfleger die Vertretungsmacht für bestimmte Rechtsgeschäfte für den unter Pflegschaft Stehenden erteilen.

(2) Stellt der Betroffene nicht selbst den Antrag, ist seine Einwilligung erforderlich.

(3) Das Familiengericht kann auf Antrag der in Absatz 1 genannten Personen die Anordnung des Absatz 1 ganz oder zum Teil aufheben.

Art. 876-9

(1) Das Familiengericht kann auf Antrag der in Art. 14 Halbsatz 1 genannten Personen, des Beistands oder Beaufsichtigers des Beistands die Bevollmächtigung für bestimmten Rechtsgeschäfte für den unter Beistandschaft Stehenden erteilen.

(2) Art. 876-4 Absatz 2 und 3 findet auf das Vorstehende entsprechende Anwendung.

VI. Überblick über die drei Typen der Betreuung nach dem neuen Recht

		<i>Beistand</i>	<i>Pflegschaft</i>	<i>Vormundschaft</i>
1.)	die/der Betroffene	jemand, der wegen leichter Demenz, intellektueller Störung, geistiger oder seelischer Behinderung nicht ausreichend Einsicht besitzt	jemand, der wegen Demenz, intellektueller Störung, geistiger oder seelischer Behinderung kaum zur Einsicht in der Lage ist	jemand, der sich im Zustand der Geistesgestörtheit befindet
	Gutachten	grundsätzlich entbehrlich	grundsätzlich erforderlich	grundsätzlich erforderlich
2.)	Antragsteller	der Betroffene selbst, Ehegatte, Verwandte bis zum vierten Grade, Pfleger, Vormund, Staatsanwalt und Bürgermeister	wie Beistand	wie Beistand
	Einwilligung d. Betroffenen	erforderlich	nicht erforderlich	nicht erforderlich
3.)	Betreuer	Beistand	Pfleger	Vormund
4.)	Gegenstand der Einwilligung	bestimmte Rechtsgeschäfte	Rechtsgeschäft der Art. 12 Abs.1 ZG	alle Rechtsgeschäfte außer dem täglichen Bedarf
	Erteilungsantrag	erforderlich		
	Einwilligung d. Betroffenen	erforderlich		
	Widerrufsberechtigter	Betroffener und Beistand	Betroffener und Pfleger	Betroffener und Vormund
5.)	Gegenstand der Vertretung	bestimmte Rechtsgeschäfte	alle oder ein Teil der der Einwilligung des Pflegers bedürftenden Rechtsgeschäfte	alle Rechtsgeschäfte
	Antrag auf Erteilung der Vertretungsmacht	erforderlich	erforderlich	
	Einwilligung des Betroffenen	erforderlich	erforderlich	
6.)	Vermögensverwaltung	Befugnis, das Vermögen des Betroffenen als sein Vertreter zu verwalten	wie Beistand	wie Beistand
	Persönliche Versorgung	Verpflichtung, persönlich zu besorgen (innerhalb der Vertretung)	wie Beistand	wie Beistand und ärztliche Behandlung

1.) Voraussetzungen 3.) Betreuer 5.) Vertretung und Bevollmächtigung
 2.) Antragstellung 4.) Einwilligungsrecht des Betreuers 6.) Aufgabe des Betreuers

Nach: HÔMU-SHÔ MINJI-KYOKU [Abteilung für Zivilrecht im Justizministerium], *Seinen kôken seido no kaisei ni kansuru yôkô shian to hosoku setsumei* [Leitlinien für die Reform des Betreuungsrechts für Erwachsene und ergänzende Erklärungen] (1998) 62.